

Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre durch den Stadtkämmerer

1. Allgemein

Um ein Abgleiten in die Haushaltssicherung zu vermeiden, mussten im Doppelhaushalt 2025/2026 für die Jahre 2025 bis 2029 globale Minderaufwendungen in Höhe von insgesamt rd. 192 Mio. EUR eingeplant werden. Der im Haushaltsjahr 2025 zu erwirtschaftende globale Minderaufwand beträgt 37,4 Mio. EUR.

Das Bestreben einer konsensorientierten Erwirtschaftung des globalen Minderaufwandes 2025 führte bis zum Eintritt der Rechtskraft der Haushaltssatzung 2025/2026 nicht zu einer vollständigen Zielerreichung.

Herr Stadtkämmerer Kaschel hat daher unmittelbar nach Beendigung der vorläufigen Haushaltsführung eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 25 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) erlassen. Die haushaltswirtschaftliche Sperre gilt zunächst bis zum 30.04.2025.

2. Rahmenbedingungen

Bei der in dezentraler Verantwortung der Organisationseinheiten umzusetzenden Haushalts-sperre gelten folgende Rahmenbedingungen:

2.1. Aufwands- / Auszahlungsermächtigungen bei rechtlicher Verpflichtung

Aufwendungen / Auszahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung sind nach wie vor zulässig. Aus der Verpflichtung müssen Grund, Umfang und Fälligkeit der Aufwendungen / Auszahlungen konkret bestimmbar sein. Vertragliche Verpflichtungen müssen vor Beginn des Haushaltsjahres / vor Erlass dieser haushaltswirtschaftlichen Sperre entstanden sein. Keinesfalls dürfen rechtliche Verpflichtungen von städtischer Seite erst neu geschaffen werden. Einmalige und fortdauernde Aufwendungen / Auszahlungen mit rechtlicher Verpflichtung dürfen von den Organisationseinheiten in eigener Verantwortung geleistet werden.

2.2. Aufwands- / Auszahlungsermächtigungen, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind

Als Aufgaben in diesem Sinne sind alle Maßnahmen zu verstehen, die im Interesse der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger notwendig sind. Dabei bedeutet die Formulierung „Weiterführung notwendiger Aufgaben“ nicht automatisch eine Fortschreibung des Status quo. Vor Eingehen einer Verpflichtung, Entstehung eines Aufwandes oder Leistung einer Auszahlung ist zwingend die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit zu prüfen. Ist die Leistung für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar, dürfen entsprechende Verpflichtungen eingegangen, Aufwand entstehen gelassen und Auszahlungen geleistet

werden. Bis zum 30.04.2025 werden pauschal zunächst 80 % der im Rat am 19.12.2024 beschlossenen Ansätze zur Bewirtschaftung unter den oben genannten Voraussetzungen freigegeben, so dass 20 % des Jahresbudgets nicht zur Verfügung stehen.

2.3 Aufwands- / Auszahlungsermächtigungen für sonstige Leistungen

Neue freiwillige Leistungen sind stets unzulässig. Unabhängig von einer Veranschlagung im Finanzplanungszeitraum und von politischen Beschlüssen dürfen keine neuen freiwilligen Maßnahmen begonnen oder ausgeweitet werden. Die Fortsetzung bisheriger freiwilliger Aufgaben ist unter Berücksichtigung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit zulässig. Bis zum 30.04.2025 werden pauschal zunächst 80 % der im Rat am 19.12.2024 beschlossenen Ansätze zur Fortsetzung freiwilliger Aufgaben unter den oben genannten Voraussetzungen freigegeben, so dass auch hier 20 % des Jahresbudgets nicht zur Verfügung stehen.

2.4 Personalwirtschaftliche Maßnahmen

Aufgrund der in allen Bereichen durch die Personalfluktuations und den Fachkräftemangel auftretenden Stellenvakanzen kann auch unter den Einschränkungen der haushaltswirtschaftlichen Sperre die Wiederbesetzung von freiwerdenden Planstellen notwendig und unaufschiebbar sein. Im Rahmen der Wiederbesetzung von Planstellen ist gleichwohl im Einzelfall kritisch zu prüfen, ob die haushaltswirtschaftliche Sperre der Wiederbesetzung entgegensteht. Die Notwendigkeit und zeitliche Unabweisbarkeit einer Besetzung werden im Dezernat 1 geprüft.

2.5 Von der haushaltswirtschaftlichen Sperre ausgenommene Bereiche

Von der haushaltswirtschaftlichen Sperre ausgenommen sind folgende Bereiche:

- Investitionen
- Gebührenbereiche
- Zentrale Ausländerbehörde
- Eigenbetriebsähnliche Einrichtungen
- Beförderungen

Die haushaltswirtschaftliche Sperre gilt vorerst bis zum 30.04.2025. Bis zu diesem Zeitpunkt liegen voraussichtlich erste Einschätzungen zur Entwicklung der Steuern und Zinsen vor. Zudem sind dann eventuell auch die Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst abgeschlossen und deren Auswirkungen auf den städtischen Personalaufwand können Berücksichtigung finden. Darüber hinaus liegen eventuell erste Erkenntnisse hinsichtlich des aktuell zwischen CDU, CSU und SPD zu verhandelnden Koalitionsvertrages vor.